



LfL, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
Menzinger Straße 54, 80638 München

Institut für Ernährungswirtschaft und
Märkte

An alle
Importeure von Öko-Erzeugnissen
aus Drittländern
in Bayern

Name
Jens Walter
Telefon
08161 8640-1241
Telefax

E-Mail
Jens.Walter@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

München

IEM 6 - 7673.4 – 20211221

21.12.2021

Einführen ökologischer Erzeugnisse ab 2022

Anlagen

Anlage 1: Liste der zuständigen Behörden Öko-Importe in Deutschland

Anlage 2: Liste Auswahl von Orten in Bayern zur Überlassung in den zollrechtlich
freien Verkehr

Anlage 3: Anhang DA COI (Entwurfassung EU KOM vom 03.08.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren

mit E-Mail vom 5.11.2021 haben wir Sie in Zusammenarbeit mit Ihrer Kontrollstelle
über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert
und um Informationen zu ihren Importverfahren gebeten. Vielen Dank für Ihre
Rückmeldungen.

Die Umstände in Bezug auf die neu zu regelnden Einführen von Bio-Erzeugnissen
sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentli-
chung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und
unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen trotz die-
ses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind. Wir möchten
Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst rei-
bungsarmen Übergang zum neuen System auch unter diesen Umständen zu er-
möglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Einfuhr der Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die
zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche
Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem
Bio-Kontrollsystem unterliegen.

Seite 1 von 4

- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung stattfindet. Zuständige Landesbehörde in Bayern ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL IEM-6).
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information fügen wir das neue Muster des COI bei.
- Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Die Prüfung der Dokumente soll papierlos bzw. digital in TRACES NT abgewickelt werden.

Damit die Bio-Import-Kontrolle in den kommenden Monaten weiterhin so effizient wie möglich abgewickelt werden kann, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr der Sendungen äußerste Sorgfalt geboten!

Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:

- Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI.
- Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse vollständig in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.
- Nach den einschlägigen Bestimmungen haben die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung mindestens einen Tag im Voraus zu melden. Dies erfolgt in TRACES-NT durch die Pflichtangabe der Ankunftsdaten in den entsprechenden Feldern. Bitte seien Sie darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand die zuständige Landesbehörde jedoch nicht automatisch durch das System über die anstehende Einfuhr informiert wird! Wir raten dringend zu einer Voranmeldung der Einfuhr per E-Mail. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL IEM-6) ist zu den üblichen Bürozeiten erreichbar, eine 24/7-Präsenz ist nicht vorgesehen. Der Einführer ist deshalb angehalten, werktags **und** mindestens **48 Stunden** vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die

zuständige Behörde (LfL) **per E-Mail** an die entsprechende Funktionsmailadresse (Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de) informieren. Diese E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Amtliche Kontrolle“, um die Mail zuordnen zu können.
2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer).

Beispiel einer Benachrichtigungsmail an die LfL:

The image shows a simulated email interface. On the left is a 'Senden' button with a paper plane icon. To its right are two input fields: 'Von' with a dropdown arrow and 'An' with the email address 'Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de'. Below these fields is the 'Betreff' (Subject) line: 'Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunft: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11'.

Von: Importeur von Öko-Erzeugnissen aus Drittland mit Überlassung der Sendung zum zollrechtlich freien Warenverkehr (Kontrollort/-Stelle in Bayern)
Gesendet: werktags und mind. 48 Stunden vor Eintreffen der Sendung an Kontrollort/-Stelle
An: Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de
Betreff: Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunft: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11

- Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die amtlichen Kontrollen der LfL werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung bei der LfL erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Kontrolle zeitnah durchführen zu können.
- Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die amtlichen Kontrollen nur dann zügig und effizient abgewickelt werden können, wenn sich unsere Telefonzeiten auf ein Minimum beschränken. Wir bitten Sie daher, nur in dringenden Notfällen mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen.
- Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung beim Verfahren (Q&A) im kommenden Jahr zu veröffentlichen. Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html und <https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php>.

Bitte seien Sie darüber informiert, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen **Verwaltungsgebühren** erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist Art. 6 Kostengesetz (KG). Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Im Augenblick ist der Aufwand noch nicht abzuschätzen, wir gehen jedoch davon aus, dass mit Kosten in Höhe von 50 Euro je Sendung zu rechnen ist.

Als Anlage erhalten Sie eine Liste **der zuständigen Behörden in den Bundesländern**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.

Achtung: Die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern wird nicht zentral koordiniert! Es gibt deshalb möglicherweise gewisse

Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern.

Die **Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** wurden auf Grundlage der von Ihnen an Ihre Öko-Kontrollstelle zugesandten Daten in TRACES NT angelegt. Die LfL hat nur diejenigen Orte in Bayern in TRACES NT angelegt, für die auch vollständige und nachvollziehbare Daten angegeben wurden. In TRACES NT beginnen die Eintragungen der für Bayern eingetragenen Orte alle mit „BY-“ (Feld „Identifikator“).

Achtung: Mit Eingabe der Zeichenfolge „BY-“ können Sie alle in TRACES aufgelisteten bayerischen Orte aufrufen und den für Sie geeigneten Ort auswählen.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige **private Zollverwahrungslager** in TRACES hinterlegt sind.

Achtung: diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden! Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zolllager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht die LfL davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (sog. **Importe nach Leitlinien** aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Die Beprobung dieser Sendungen erfolgt in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass es bis auf Weiteres bei dieser bisherigen Verfahrensweise bleiben kann.

Abschließend möchten wir als zukünftig zuständige Landesbehörde erneut unser Bemühen zum Ausdruck bringen, die amtlichen Kontrollen bei den Einfuhren ökologischer Erzeugnisse möglichst fachgerecht und effizient durchzuführen. Die Waren müssen gründlich kontrolliert werden und dennoch zügig bei den Abnehmenden ankommen können. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Akteure des Verfahrens die nötige Sorgfalt walten lassen und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass andernfalls mit Verzögerungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Novak